



Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Volksabstimmung

vom 30. November 2014

**Teilrevision des Gesetzes
über die politischen Rechte
(Rücktrittsfristen,
Verteilung Kantonsrats-
sitze)**

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Worum geht es?

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte werden zwei vom Kantonsrat für erheblich erklärte Motionen umgesetzt. Zum einen sollen die Fristen für den Rücktritt aus kantonalen und kommunalen Behörden um zwei Monate vorverlegt werden, um praktischen Bedürfnissen bei der Wahlvorbereitung zu entsprechen. Die andere Neuerung betrifft die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden als Wahlkreise; ein neues Verteilungsverfahren soll grössere Stimmkraftgleichheit gewährleisten.

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte in der Schlussabstimmung mit 57:1 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Mit der Ergreifung des Behördenreferendums unterstellte er die Vorlage der Volksabstimmung.

Den Stimmberechtigten wird folgende Abstimmungsfrage unterbreitet:

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Rücktrittsfristen

Alle Wahlen in kantonale und kommunale Behörden erfolgen für eine feste Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest einer solchen. Bei Rücktritten während der Amtsdauer kommt es zu Ergänzungswahlen. Die ordentlichen Ergänzungswahlen, die jeweils auf das am 1. Juni beginnende Amtsjahr hin vorgenommen werden, finden für Kanton und Gemeinden im Frühjahr zu den vom Regierungsrat festgesetzten Wahlterminen statt.

Um Klarheit darüber zu haben, ob auf das neue Amtsjahr hin eine Ergänzungswahl nötig wird, muss die Rücktrittserklärung innerhalb einer bestimmten Frist vorliegen. Bisher war der Rücktritt aus kantonalen Behörden bis spätestens Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären.

Mit der Revision von Artikel 42^{bis} Absatz 2 werden die Rücktrittsfristen generell um zwei Monate vorverlegt. Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist neu spätestens bis Ende September, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.

Die Vorverlegung der Rücktrittsfristen entspricht praktischen Bedürfnissen. Sie setzt eine vom Kantonsrat im Jahre 2010 für erheblich erklärte Motion um, welche verlangte, dass den Parteien und anderen politischen Gruppierungen mehr Zeit für die mitunter schwierige Kandidatensuche zur Verfügung steht.

Verteilung der Kantonsratssitze

Gemäss Kantonsverfassung besteht der Kantonsrat aus 65 Mitgliedern, die in den Gemeinden als Wahlkreisen gewählt werden. Dabei hat jede Gemeinde laut Verfassung mindestens einen Sitz; die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

Das Nähere über das Verteilverfahren ist im Gesetz über die politischen Rechte geregelt. Dieses setzt heute die verfassungsrechtliche Vorgabe so um, dass jede der zwanzig Gemeinden vorab einen Sitz erhält. Die restlichen 45 Sitze werden nach einem Quotenverfahren in zwei Schritten auf die Gemeinden verteilt.

Die Vorabverteilung von zwanzig Sitzen steht in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Stimmkraftgleichheit. Ideale Stimmkraftgleichheit ist gegeben, wenn das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zugeteilten Sitzzahl in allen Gemeinden annähernd gleich ist. Die bestehende Vorabverteilung verschiebt jedoch das Repräsentationsverhältnis so, dass kleinere Gemeinden im Kantonsrat mehr oder weniger übervertreten und grosse Gemeinden im gleichen Masse untervertreten sind. In den fünf grossen Gemeinden Herisau, Teufen, Gais, Speicher und Heiden leben rund 60 % der Kantonsbevölkerung – im Kantonsrat sind sie aktuell mit einer Minderheit von 31 Mitgliedern vertreten.

In Anbetracht dessen erklärte der Kantonsrat im Jahre 2013 auf Antrag des Regierungsrates eine Motion für erheblich, welche ein neues Verteilverfahren verlangte, das dem Bestreben nach einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft Rechnung trägt.

Der revidierte Artikel 46 Absatz 1 verzichtet auf eine Vorabverteilung von Sitzen. Somit werden grundsätzlich alle 65 Sitze mit einem nach Massgabe der Einwohnerzahlen bestimmten Schlüssel auf die Gemeinden verteilt, was zu einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft der Stimmberechtigten führt. Ist das Ergebnis bei dieser Verteilung kleiner als eins, wird es zu eins aufgerundet; mit dieser Regel ist garantiert, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe, wonach jede Gemeinde mindestens einen Sitz hat, eingehalten wird. Die restlichen Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Gemeinden verteilt. Dieses Verfahren reagiert angemessener als das bisherige Quotenverfahren auf Veränderungen in den Bevölkerungsgrössen.

Wird die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte angenommen, werden die Gesamterneuerungswahlen 2015 mit neuer Sitzverteilung durchgeführt.

Auswirkungen auf die Gesamterneuerungswahlen 2015:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Kantonsratssitze nach Gesamterneuerung 2015	
		altes Verfahren	neues Verfahren
Urnäsch	2'245	3	3
Herisau	15'342	14	18
Schwellbrunn	1'492	2	2
Hundwil	976	2	1
Stein	1'375	2	2
Schönengrund	509	1	1
Waldstatt	1'790	3	2
Teufen	6'038	6	7
Bühler	1'702	2	2
Gais	3'052	4	4
Speicher	4'166	5	5
Trogen	1'696	2	2
Rehetobel	1'731	2	2
Wald	832	2	1
Grub	1'020	2	1
Heiden	4'031	4	5
Wolfhalden	1'727	2	2
Lutzenberg	1'253	2	2
Walzenhausen	2'052	3	2
Reute	662	2	1
Kanton	53'691	65	65

Empfehlung des Regierungsrates und des Kantonsrates

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte anzunehmen.

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom ...

Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden

beschliessen:

I.

Der Erlass bGS 131.12 (Gesetz über die politischen Rechte), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 42^{bis} Abs. 2

² Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende September, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die 65 Sitze des Kantonsrates werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden verteilt:

- a. Die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird durch einen Verteilschlüssel geteilt. Ist das Teilungsergebnis kleiner als eins, wird es zu eins aufgerundet. Ist es grösser als eins, wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis ist die Sitzzahl der betreffenden Gemeinde.
- b. Der Regierungsrat bestimmt den Verteilschlüssel so, dass gemäss lit. a insgesamt 65 Kantonsratssitze vergeben werden. Er veröffentlicht den Verteilschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.
- c. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, so entscheidet der Regierungsrat durch Los.

Ziff. 1 *Aufgehoben.*

Ziff. 2 *Aufgehoben.*

II.

Diese Änderung untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.